

**Zeitschrift:** Volksschulblatt  
**Herausgeber:** J.J. Vogt  
**Band:** 2 (1855)  
**Heft:** 5

**Artikel:** Das Schulwesen des Kantons Zürich  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-249228>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Abonnem. Preis:  
Halbjährlich Fr. 2. 20.  
Vierteljährlich „ 1. 20.  
Franke d. d. Schweiz.

Nr. 5.

Einzl. Gebühre  
Die Zeile . 10 Rpp.  
Wiederhol. 5 „  
Sendungen franco!

Bernische

# Volkschulblatt.

2. Februar.

Zweiter Jahrgang.

1855.

## Das Schulwesen des Kantons Zürich<sup>1)</sup>.

I.

Das öffentliche Unterrichtswesen des Kantons Zürich gliedert sich wie folgt:

### I. Allgemeine Volkschule, Primarschule, (Gemeindeschulen.)

- 1) Alltagsschule.
  - a) Elementarschule, von 6—9jährigen Kindern besucht,
  - b) Realschule, von 9—12jährigen Kindern besucht.
- 2) Repetirschule, mit 12—15jährigen Schülern.
- 3) Singschule, besucht von Schülern, welche das 15. Altersjahr zurückgelegt haben und gleichzeitig die kirchl. Unterweisung genießen.

### II. Höhere Volkschule, Sekundarschule, (Kreisschulen.)

besucht von 12—15jährigen Schülern, anknüpfend an die Alltagsschule.

### III. Höhere Lehranstalten und Berufsschulen, (Kantonale Lehranstalten.)

- 1) Die Kantonsschule.
  - a) Gymnasium, Vorbildungsanstalt für gelehrte Berufsstudien,
    - a) unteres, von 12—16jährigen Knaben besucht,
    - b) oberes, mit 16—19jährigen Schülern.
  - b) Industrieschule, Vorbereitungsanstalt für einen technischen Beruf und für technische Berufsstudien,

<sup>1)</sup> Wir entnehmen nachfolgende Angaben der Schrift: „Das Erziehungswesen der Schweiz“, von H. Grunholzer und F. Mann. I. Bdhn. Zürich bei Käfling, 1854. Wir werden diese Schrift in diesem Blatte ebenfalls speziell zur Besprechung bringen. (In Thun à Fr. 3 zu haben bei J. J. Christen.)

- a) untere, von 12—15jährigen Knaben,
- b) obere, von 15—18jährigen Jünglingen besucht.
- 2) Die Hochschule, an die Kantonsschule, namentlich das Gymnasium, anknüpfend, — eine Anstalt für rein wissenschaftliche Studien und zugleich Berufsschule für Staatsmänner, Juristen, Mediziner, Theologen und Lehrer höherer Lehranstalten.
- 3) Reine Berufsschulen, anknüpfend an die Sekundarschulen,
  - a) Lehrerseminar,
  - b) Thierarzneischule,
  - c) landwirtschaftliche Anstalt.

Nur der Besuch der Alltagsschule ist für die gesammte Jugend obligatorisch. Diejenigen Schüler, welche, nachdem sie die Alltagsschule absolviert, weder in eine Sekundarschule noch in die Kantonsschule überreten, sind zum Besuch der Repetirschule, die wöchentlich nur einen Schultag hat, und dann später zum Besuche der Singschule, die während einer Woche ihre Schüler nur eine Stunde in Anspruch nimmt, durch das Gesetz verpflichtet.

Mit Umgehung der Primarschule ihre Kinder selbst zu unterrichten ist nur denjenigen Vätern gestattet, welche durch eine Prüfung ihre Fähigung als Lehrer nachgewiesen haben. Wer eine öffentliche Lehrerstelle bekleidet oder sich das Zeugniß der Wählbarkeit für eine solche erwirbt, ist Mitglied des zürcherischen Lehrerstandes. Diejenigen, welche an Sekundar- und Primarschulen thätig sind, oder sich die Wahlfähigkeit für eine Primar- oder Sekundarschule erworben haben, zählen zum Stand der Volkschullehrer.

Wer dem Lehrerstand angehört, ist stimmberechtigtes Mitglied der Schulsynode. Alle Volkschullehrer, welche in einem Bezirke wohnen, bilden das Lehrerkapitel dieses Bezirkes. Die Seminarlehrer gehören dem Kapitel desjenigen Bezirks an, in welchem sich das Seminar befindet. Der Seminardirektor hat das Recht, den Versammlungen aller Kapitel mit berathender Stimme beizuwöhnen. Synode und Kapitel wählen ihre Vorsteuerschaft aus ihrer Mitte, von zwei zu zwei Jahren. —

Jede Kirchgemeinde hat zur Beaufsichtigung ihrer Schulen sowie überhaupt zur Wahrung ihrer Schulinteressen eine Schulpflege, deren Präsident der Pfarrer ist. Die übrigen Mitglieder, mindestens 4, werden von den Kirchgenossen auf eine Dauer von 4 Jahren gewählt, in dem Sinne, daß von 2 zu 2 Jahren die Hälfte in Austritt fällt, jedoch wieder wählbar ist.

Der Lehrer hat das Recht, den Sitzungen seiner Gemeindeschulpflege mit berathender Stimme beizuwöhnen. Ueber das Schulwesen jedes Bezirkes wacht eine Bezirksschulpflege. Dieselbe besteht in der Regel aus 7 Mitgliedern, von denen 2 Geistliche, 2 Lehrer sein müssen, die andern aber weder öffentliche Lehrer noch angestellte Geistliche sein dürfen. Die 2 Geistlichen werden vom geistlichen Kapitel, die 2 Lehrer vom Lehrerkapitel des Bezirkes, die 3 andern Mitglieder vom Bezirksskollegium gewählt. Die Amtsduer ist 6 Jahre. Von drei zu drei Jahren kommt die Hälfte in Austritt, ist aber wieder wählbar. Die Bezirksschulpflege wählt sich 3

Ersatzmänner, einen aus dem Lehrerstande, einen aus dem geistlichen Stande, den dritten aus den übrigen Einwohnern des Bezirks.

Jeder Bezirksschulpfleger ist Visitator einer Anzahl Schulen seines Bezirks. Jede Primarschule muß von jedem Gemeindeschulpfleger sowie vom Visitator jährlich 2 mal besucht werden. Der Visitator leitet das öffentliche Examen und erstattet seiner Behörde Bericht über den Zustand der Schule. Neben dem Geschäft der Beaufsichtigung liegt es in der Pflicht der Bezirksschulpflege, darüber zu wachen, daß sämmtliche das Schulwesen betreffende Gesetze streng beachtet werden: sie ist gleichsam der Stellvertreter des Erziehungsrathes im Bezirke.

Jeder Sekundarschulkreis (der in der Regel mehr Schulgenossenschaften umfaßt, als die der einzelnen Kirchgemeinde) hat zur Überwachung und Verwaltung seiner höheren Volksschule eine Sekundarschulpflege. Zwei Mitglieder derselben werden von der Bezirksschulpflege, die übrigen zwei von der Gemeindeschulpflege gewählt, und zwar für die gleiche Amtsperiode, welcher die Gemeindeschulpfleger unterworfen sind.

Die Anzahl der durch die Gemeindeschulpflege in die Sekundarschulpflege zu wählenden Mitglieder richtet sich nach der Zahl der im Sekundarschulkreis vereinigten Schulgenossenschaften. Jede Ortschulgemeinde soll wenigstens ein Mitglied in der Sekundarschulpflege haben. Die Sekundarschulpflege wählt ihren Präsidenten aus ihrer Mitte. Jeder Sekundarschulpfleger ist verpflichtet, die Schule im Laufe eines Jahres wenigstens 2 mal zu besuchen. Außerdem hat jede Sekundarschule, wie die Primarschulen, einen Bezirksschulpfleger als Visitator. — Der Erziehungsrath leitet und überwacht, theils mittelbar, theils unmittelbar, das Erziehungswesen des ganzen Kantons. Zum Zwecke der Vorberathungtheilt sich die Behörde in zwei Sektionen, in dem Sinne, daß der ersten die Fragen des höheren Schulwesens, der zweiten diejenigen des Volksschulwesens zufallen. — Die Verhandlungen der obersten Erziehungsbehörde werden regelmäßig in öffentlichen Blättern mitgetheilt. Ein Mitglied des Regierungsrathes, der Erziehungsdirektor, ist zugleich Präsident des Erziehungsrathes. — Von den übrigen Mitgliedern — deren Zahl 6 — werden 2 durch die Schulsynode aus dem Lehrerstande, die 4 andern vom Grossen Rathe gewählt.

Der Erziehungsrath wählt die Präsidenten der Bezirksschulpflegen aus den Mitgliedern derselben. Er ist unmittelbare Aufsichtsbehörde der Hochschule. Die Behörden, welche die andern kantonalen Lehranstalten unmittelbar zu überwachen haben, werden theils vom Erziehungsrathe ernannt, theils auf Antrag derselben durch den Regierungsrath bestimmt. Nur die landwirthschaftliche Anstalt macht eine Ausnahme. Diese steht unter der Direktion des Innern — speziell unter der dieser Direktion beigegebenen landwirthschaftlichen Kommission. Die Aufsichtsbehörde dieser Anstalt wird vom Regierungsrath auf Antrag der Direktion des Innern mit steter Wiederwählbarkeit gewählt. Die Direktoren der kantonalen Lehranstalten haben das Recht, den Sitzungen ihrer Aufsichtsbehörde mitzuberathen.

der Stimme beizuwöhnen. Jede Gemeinds- und Sekundarschulpflege erstattet nach abgehaltener Jahresprüfung der Bezirksschulpflege Bericht über den Zustand ihrer Schulen. Die Bezirksschulpflege schreibt dem Erziehungsrath allejährlich den Zustand und den Gang des Schutzwesens in ihrem Bezirke, wobei ihr die Berichte der Gemeindschulpflegen und die der Visitatoren als Material dienen. Auf Grundlage dieser Einsendungen aus den Bezirken sowie derjenigen der Aufsichtsbehörden höherer Lehranstalten berichtet der Erziehungsdirektor über das Schulwesen des Kantons. Die Kapitelspräsidenten referiren dem Seminardirektor über die Thätigkeit der Kapitel, und dieser letztere entwirft über diesen Gegenstand ein Gesamtbild. Der Bericht des Erziehungsdirektors sowie derjenige des Seminardirektors gelangen an die Synode, von welcher dann gewöhnlich der Druck dieser Arbeiten beschlossen wird.

Die Berichtungen der Gemeinds-, Sekundar- und Bezirksschulpflege geschehen unentgeldlich. Nur als Mitglieder von Kommissionen, welche z. B. Schulhausbauten einzusehen haben, bekommen die Bezirksschulpfleger Taggelder. Der Aktuar der Bezirksschulpflege und der Präsident des Kapitels erhalten kleine Entschädigungen; die Mitglieder des Erziehungsrathes erhalten nach Maßgabe der Entfernung ihres Wohnortes von Zürich Taggelder. Von der Gemeindschulpflege kann in reinen Schulangelegenheiten an die Bezirksschulpflege und von dieser an den Erziehungsrath refurirt werden.

Die definitive Besetzung von Primarlehrerstellen geschieht durch die Schulgemeinde, bei Sekundarlehrerstellen durch die Sekundarschulpflege, bei kantonalen Lehranstalten durch den Erziehungsrath, oder auf Antrag desselben durch den Regierungsrath. Bei der landwirtschaftlichen Schule vertreten auch hier wieder Direction des Innern und landwirtschaftliche Kommission den vorschlagenden Erziehungsrath. Die Primar- und Sekundarlehrerwahlen bedürfen der Bestätigung des Erziehungsrathes. Dieses Bestätigungsrecht beschränkt sich aber lediglich auf eine Prüfung der Wahlakten, indem die Wahl nur dann annullirt werden kann, wenn nachweislich die gesetzlich vorgeschriebenen Formen verletzt worden sind. Die Wahlen der Gemeinds- und Sekundarschulpfleger unterliegen in gleichem Sinne der Bestätigung des Bezirksrathes. (Die Bezirksräthe werden durch das Bezirksskollegium gewählt und bilden in Vereinigung mit dem Statthalter die Verwaltungsbehörde des Bezirkes). Wo die Sekundarschulpflege oder die Schulgemeinde keine definitive Wahl vornehmen will, besetzt der Erziehungsdirektor die Stelle provisorisch aus der Zahl der disponiblen Kandidaten. Die definitiven Anstellungen an Primarschulen, am Lehrerseminar, an der Kantonsschule, an der Thierarzneischule, sowie die Professuren an der Hochschule sind lebenslänglich; bei den Sekundarschulen, sowie bei der landwirtschaftlichen Anstalt sind 6jährige Amts dauer eingeführt. Ein definitiv angestellter Lehrer kann seine Stelle nur durch richterlichen Spruch, oder dadurch verlieren, daß er nach abgelaufener Amts dauer nicht mehr gewählt wird.

Zur Befreiung der Kosten des öffentlichen Unterrichts wirken

Staat, Gemeinde und Familie zusammen. In den neuesten Rechnungen des Zürcherischen Staates betragen die Staatsbeiträge an die Kosten der öffentlichen Erziehung  $\frac{1}{3}$  der gesammten Ausgaben.

Seitdem alle Stiftungen und Fonds, welche für einzelne Zwecke des Volksschulwesens, sowie für die Unterhaltung höherer Lehranstalten bestimmt waren, dem Staatsgute einverleibt worden sind, bestreitet der Staat die Kosten des höhern Schulwesens (soweit dieselben nicht durch Schulgelder, Beiträge der vorzüglich begünstigten Gemeinde &c. gedeckt sind), unmittelbar aus der Staatskasse und entnimmt dieser Kasse auch diejenigen Summen, mit welchen er sich an der Unterhaltung des Volksschulwesens betheiligt. Die einzelnen Primar- und Sekundarschulen haben ihre Kassen und ihre Fonds, welchen eigene Verwalter vorstehen, und welche gleich den Kirchen- und Armengütern der einzelnen Kirchgemeinden der Kontrolle des Bezirksrathes unterstellt sind.

---

## Wichtiges Moment in der Menschenerziehung.

(Eingesandt).

---

Neben dem althergebrachten und bestens wieder aufgefrischten Evangelisiren, Chatechisiren und Moralisiren in zahllosen Kirchen, Konventikeln und Schulen, trotz dem jetzigen allgemeinen fieberhaften Streben nach Verbesserungen in Gesetzen und öffentlicher Verwaltung, in Handwerk, Fabriken, Gewerbfleiß, Ackerbau, Viehzucht, Handel, und dem wunderbar erleichterten und beschleunigten Verkehr; trotz den erstaunlichsten Fortschritten in Kunst und jeglicher Wissenschaft — warum, trotz jener ungeheuren Länderstrecken, der größern Hälften alles Erdbodens, welche noch auf Einwohner und auf fleißige Hände warteten, um unserm ganzen Geschlechte ihre Reichthümer zu spenden und jedem Anwachs der Bevölkerung für lange zu genügen: Warum wird dennoch die Verlegenheit, das Elend immer größer und drohender? Darum hauptsächlich, weil da fehlt die bessere Menschheit, welche einzige bessere Zeiten macht! Ja, bei Fehljahr und Cholera, bei Nebervölkerung und allen andern natürlichen Uebeln würden gute Menschen im Allgemeinen sich immer noch erträglich gute Tage schaffen! Dazu aber gehört, neben Geschick und Fleiß, ein herrschender Geist der Milde und Schonung, der opfernden Viligkeit und der Freude am Wohlthun, im Gegensatz zu der leider so gewöhnlichen Rücksichtslosigkeit, Selbstsucht, Härte und Schadenfreude!

Hier aber dürfen wir nicht vergessen, daß alles Böse, wie das Gute am Menschen, weit mehr eine Frucht der Uebung und Angewöhnung ist, als der Lehre, des Ermahnens oder Denkens, besonders im Anfange, wo z. B. häusliche Erziehung und Zucht, mit gutem Beispiel, unendlich mehr wirken, als Schule und Kirche. Gewohnheit ist die halbe Natur!

Nun aber fragen wir: Wo findet der Mensch am frühesten, in Kindheit und Jugend schon, Anlaß, ja Einladung, zu Rücksichtslosig-